



SATZUNG

Leibniz Universitätsgesellschaft Hannover e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Leibniz Universitätsgesellschaft Hannover e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Die „Leibniz Universitätsgesellschaft Hannover e.V.“ (im Folgenden auch „Gesellschaft“, „Verein“ oder „Körperschaft“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

a) Förderung der Leibniz Universität Hannover und der mit ihr verbundenen Fakultäten, Institute, Lehrstühle und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer wissenschaftlichen, berufsbildenden und pädagogischen Aufgaben,

b) Förderung der akademischen Jugend der Leibniz Universität Hannover,

c) Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft, Verwaltung, Wirtschaft und Kultur an der Leibniz Universität Hannover.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Einwerbung und Verwaltung von Mitteln für die in Absatz 2 aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke.

b) Gründung und Verwaltung von steuerbegünstigten Stiftungen, die vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

- c) Veranstaltungen über Fragen von Wissenschaft und Praxis sowie Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Öffentlichkeit an der Entwicklung von Forschung und Lehre der Leibniz Universität Hannover teilhaben zu lassen und damit auch zu deren Förderung anzuregen.
- d) Verleihung von Preisen und Auszeichnungen als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen – i.d.R. Promotion – an der Leibniz Universität Hannover, z. B. „Wissenschaftspreis Hannover“.
- e) Prämierung von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen der Leibniz Universität Hannover, die herausragende Leistungen bzw. Examens-Leistungen in angemessener Studienzeit erbringen bzw. erbracht haben.
- f) Gewährung von Stipendien an Studierende der Leibniz Universität Hannover.
- g) Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Förderung von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft erworben, z. B. durch die Verleihung der „Karmarsch-Denkmünze“.
- h) Pflege der Verbundenheit der Leibniz Universität Hannover mit ihren ehemaligen Studierenden sowie Förderern, Freundinnen und Freunden.
- i) eine dem Satzungszweck dienende Kooperation mit Einrichtungen zur Pflege von Kontakten zu Ehemaligen und anderen potentiellen Förderern sowie Einrichtungen zur Einwerbung von Zuwendungen an hannoversche Universitäten und Hochschulen.
- j) Beteiligung an Körperschaften, die vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder können im angemessenen Umfang Ersatz ihrer tatsächlich angefallenen baren Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung und /oder Bildung.

§ 4 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung der Zwecke der Körperschaft werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, Geld- und Sachspenden, Stiftungen, Sondervermögen, letztwillige Verfügungen, Zuwendungen und dergleichen.

§ 5 Jahresabschluss

Das Rechnungswesen wird nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt. Zum 31. Dezember eines jeweiligen Jahres werden eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) erstellt. Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung wird von einem Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen, die durch Beschluss des Vorstands bestimmt werden, überprüft.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Höhe des Mindestjahresbeitrages (Regelbeitrag) ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Beiträge sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke und Ziele (§ 2 dieser Satzung) unterstützt.

- (2) Juristische Personen benennen schriftlich eine Persönlichkeit, die die Verbindung zum Verein als Vertretung wahrnimmt.
- (3) Die Aufnahme wird schriftlich durch den Vorstand oder die Geschäftsführung bestätigt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Liquidation auch
 - a) durch schriftliche an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die nur für den Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen kann.
 - b) wenn trotz zweimaliger Mahnung der fällige Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde.
 - c) auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt (Der Antrag auf Ausschluss ist in der Tagesordnung ohne Namensnennung bekanntzugeben).
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Personen ernennen, die sich hervorragende und nachhaltige Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Weiterhin hat die Gesellschaft einen Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind in jedem Kalenderjahr einzuberufen. Einladungen erfolgen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch die/den Vorsitzende/n – der den Vorsitz in der Versammlung führt – bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. mit dem Absendedatum der E-Mail. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird. Die/Der Vorsitzende muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags diese Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren; die Niederschrift ist von der/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen werden. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer/innen
 - Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) - der möglichst bis zum Ende des 3. Quartals des Jahres, das dem Rechnungsjahr folgt, aufgestellt werden soll - sowie die Verwendung des Jahresergebnisses
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschluss des Haushaltsplans vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern
 - Satzungsänderungen
 - Mitgliedsbeiträge

- Beteiligung an Körperschaften
- Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

- (1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus höchstens 15 Personen:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in und
 - e) weiteren Vorstandsmitgliedern

Dem Vorstand gehören der/die jeweilige Präsident/in und mindestens drei aktive Mitglieder des Lehrkörpers der Leibniz Universität Hannover an, die die fachliche Breite der Leibniz Universität (Ingenieur-, Natur- sowie Geistes- und Sozialwissenschaften) widerspiegeln/repräsentieren.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in und den/die Schriftführer/in.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Zur Abwicklung der laufenden Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle errichten und einen oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der/Die Schatzmeister/in verwaltet in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und Kreditinstituten die finanziellen Mittel des Vereins.
- (7) Anträge auf Beihilfen der Gesellschaft unterliegen – nach Vorbereitung durch die Geschäftsführung – im Einzelfall der gemeinsamen Zustimmung von der/vom Vorsitzenden und Schatzmeister/in sowie von der Präsidentin/vom Präsidenten der

Leibniz Universität Hannover. Einzelheiten regelt ein Antragsverfahren; Richtlinien zu dem Antragsverfahren werden vom Vorstand beschlossen.

- (8) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Beirats.
- (9) Die Verleihung der Karmarsch-Denkmünze sowie die Auswahl der Preisträger/innen des Wissenschaftspreises Hannover wird vom Vorstand beraten und beschlossen. Einzelheiten regelt eine Preisordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (10) Der Vorstand – der mindestens einmal jährlich tagt – ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und vier andere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Sitzung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von der/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat der Universitätsgesellschaft besteht aus Personen, die vom Vorstand berufen werden. Der Beirat setzt sich zusammen aus Angehörigen des Lehrkörpers der Leibniz Universität Hannover, Vertreterinnen/Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur, Absolventinnen/Absolventen sowie Freundinnen/Freunden und Förderern der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, Vorstand und Geschäftsführung bei der Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke der Universitätsgesellschaft beratend zur Seite zu stehen und die Ziele und Interessen der Universitätsgesellschaft nach innen und außen zu vertreten.
- (3) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes beträgt vier Jahre. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Sitzungen des Beirates finden grundsätzlich einmal im Jahr statt. Der Beirat wird von der/vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (7) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung, die von den Sitzungen des Beirates zu unterrichten sind, Zutritt.
- (8) Die Sitzungen des Beirates werden von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (9) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung, dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- (1) Entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, etwaige vom/von der Registerrichter/in oder der Finanzverwaltung verlangte Änderungen zu beschließen.